

**Äußerung des Aufsichtsrats der BRAIN FORCE HOLDING AG
zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gemäß
§ 25a Übernahmegesetz der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 7. Juni 2013 ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz veröffentlicht. Das Angebot ist auf den Erwerb aller Aktien der BRAIN FORCE HOLDING AG (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 78112x („BRAIN FORCE“ oder „Zielgesellschaft“) gerichtet („Angebot“), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an, wobei insbesondere auf die in Punkt 8 dieser Äußerung dargestellte Interessenslage einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Der Aufsichtsrat sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden (Mit-)Kontrolle der BRAIN FORCE durch Gesellschaften der Bieterseite außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes abzugeben und verweist auf die in Punkt 11 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, das eine weitere Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

13. Juni 2013

Für den Aufsichtsrat


DI. Stefan Pierer
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
BRAIN FORCE HOLDING AG